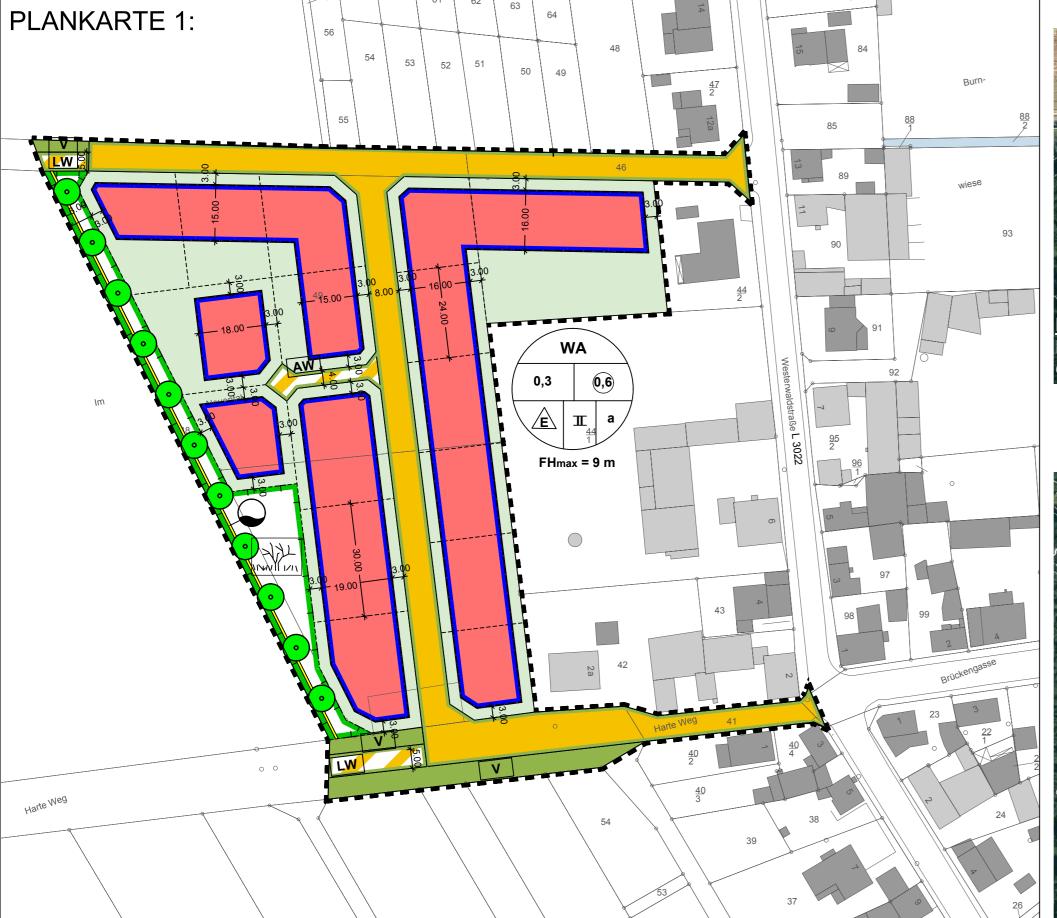


Gemeinde Beselich, **OT Niedertiefenbach** Bebauungsplan "Im Neuental"







I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG), essisches Wassergesetz (HWG). Hessische Bauordnung (HBO) in der bei der maßgeblichen Auslegungdes Bebauungsplanes geltenden Fassung.

II. Zeichenerklärung:

Ila. Katasteramtliche Darstellungen

∞—∞—	Flurgrenze
FL. 44	Flurnummer
0	Polygonpunkt
40 2	Flurstücksnummer
	Vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteiner

Ilb. Zeichnerische Festsetzungen, Sonstige Planzeichen

Art der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)

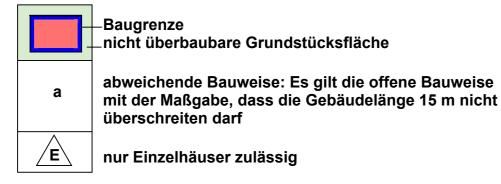
GFZ=0,6 Geschossflächenzahl Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse

Grundflächenzahl

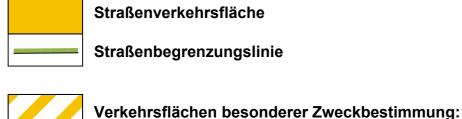
GRZ=0.3

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß: maximal zulässige Firsthöhe über dem höchsten Schnittpunkt der aufsteigenden Außenwand mit dem natürlichen Gelände

Baugrenzen, Bauweise (§ 9(1)2 BauGB)

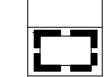


Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9(1)11 BauGB)



Landwirtschaftsweg

Verkehrsberuhigter Bereich, Anliegerstraße



Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (9(1)14 BauGB)



Mulde, Graben zur Regenwasserableitung und

Grünflächen (§ 9(1)15 BauGB)



hier: Gebietseingrünung (Plankarte 1 - vgl.

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1)20 BauGB)



Textfestsetzung Ziff. 2.1.1) hier: Wiederaufforstung Windwurffläche mit Elsbeere



hier: Umbau Fichtenbestand am Bach zu einer standortgerechten Hartholzaue mit Laubbäumen (80% Flatterulme, 20% Spitzahorn) (Plankarte 3)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9(1)25a BauGB)



Anpflanzen von Bäumen (vgl. Textfestsetzung Ziff. 2.1.1)

Sonstige Planzeichen

vorgeschlagene Grundstücksgrenze (rechtsunverbindlich)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

III. Textliche Festsetzungen

Illa. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Gemäß § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 1(5) BauNVO: Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):
- Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die zur Erreichung der Entwicklungsziele (vgl. zeichnerische Festsetzungen unter Ilb.) notwendigen Maßnahmen entsprechend der im Umweltbericht formulierten Pflegehinweise durchzuführen.
- Im Abstand von 15m sind Hochstamm Obstbäume altbewährter Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist unzulässig. Für die Ableitung und Rückhaltung von Niederschlagswasser ist die Errichtung einer offenen Mulde (Graben) entlang des westlichen Randes des Plangebietes zulässig. Diese ist von Gehölzen frei zu halten.
- standortgerechte Gehölze oder bewährte Obstsorten zu verwenden. Mind. 30% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (errechnet nach GRZ) sind mit Laubgehölzen zu bepflanzen; hierbei zählen 1 Baum 25 m², ein Strauch 5 m².

2.2 Bei der Grundstücksbepflanzung sind zu mindestens 75 % einheimische,

3. Zuordnung gemäß (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB): Die gem. § 9(1)20 BauGB festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und die auf diesen Flächen durchzuführenden Maßnahmen sind dem festgesetzten Baugebiet als Sammelmaßnahme zugeordnet.

IIIb. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO)

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und rationeller Umgang mit Energie (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO):
 - 1. Bei Dacheindeckungen ist die Verwendung von Faserzementplatten und die Verwendung zementfarbener Materialien untersagt. Zulässig sind ausschließlich harte, nicht glänzende, kleinmaßstäbliche Materialien dunkler Farbe (dunkelrot, schwarz, anthrazit, dunkelbraun, z.B. RAL 3004 bis 3011, 7012 bis 7022, 7024, 7026, 8012 bis 8022, 9004, 9005, 9011, 9012). Solar- und Photovoltaikanlagen sind ausdrücklich zulässig und nicht an die Farbvorgabe gebunden. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie sich in das Gesamtbild einfügen, im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand.
 - 2. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten (Gauben, Zwerchgiebel etc.) und Dacheinschnitten darf 2/3 der Gebäudelänge (ohne angebaute Garagen und Nebenanlagen) nicht überschreiten. Die Breite der Aufbauten wird gemessen am Schnittpunkt der Außenkante der aufsteigenden Außenwände mit der Dachhaut (Rohbaumaß). Zwerchhäuser dürfen eine Breite von maximal 1/3 der gebauten Gebäudelänge haben (ohne angebaute Garagen und Nebenanlagen).
 - 3. Für die Außenwandgestaltung sind Putzfassaden in matten Farbgebungen zulässig. Grelle Farben und Signalfarben sind unzulässig (z.B. RAL 1016, 1026, 1028, 2003, 2005, 2007, 2010, 3000, 3020, 3024, 3026, 4003, 4005 bis 4010, 5005, 5015, 6010, 6018, 6024, 60.29, 6032, 9006, 9007). Ausnahmen sind zulässig, wenn sie sich in das Gesamtbild einfügen,
- Gestaltung von Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO): Zulässig sind offene Einfriedungen oder Laubstrauchhecken mit einer Höhe bis zu maximal 1,50 m, gemessen ab Geländeoberfläche. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1 m zulässig.

im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand.

Illc. Festsetzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 37 Abs. 4 HWG) Dachflächenwasser ist in Zisternen aufzufangen und zu verwenden (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung).

IV. Hinweise:

1. Denkmalschutz:

Gemäß § 20 HDSchG sind Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmälern unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Gemeindeverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss anzuzeigen. Auf die weiteren Bestimmungen des § 20 HDSchG wird verwiesen.

2. Verwertung von Niederschlagswasser: Gemäß § 37 Abs. 4 HWG soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.

3. Wasserschutzgebiet:

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen III der Gemeinde Beselich in Obertiefenbach. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsanordnung des Regierungspräsidiums Wiesbaden vom 05.03.1965 (StAnz. 14/65, S. 396) sind zu beachten.

V. Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 I BauGB)	05.11.2012
2. Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 I BauGB)	18.01.2013
3. Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 I BauGB)	12.07.2013
4. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 I BauGB)	vom 15.07.2013 bis 16.08.2013
5. Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 II BauGB)	17.10.2014
6. Entwurfsoffenlage (§ 3 II BauGB)	vom 27.10.2014 bis 26.11.2014
7. Beteiligung der Behörden (§ 4 I BauGB)	vom 15.07.2013 bis 16.08.2013
8. Beteiligung der Behörden (§ 4 II BauGB)	vom 27.10.2014 bis 26.11.2014
9. Satzungsbeschluss (§ 10 I BauGB)	19.12.2014

Beselich, den __.__. Siegel der Gemeinde

Bürgermeister

30.01.2015

10. Inkrafttreten (§ 10 II BauGB)







	8.,
Maßstab:	
1:1000 (Plankarte 1)	
1: 3000 (Plankarten 2+3)	

Projekt Nr.: 2.81-65614-02 Planstand: Satzung

Plandatum: 30.01.2015

Gemeinde Beselich Ortsteil Niedertiefenbach Bebauungsplan "Im Neuental"

Unterschrift:

Planverfasser: KuBuS architektur+stadtplanung Altenberger Str. 5 35 576 Wetzlar

KuBuS

. _ _ _ _ _ _ . _ _ _

 $H/B = 555 / 810 (0.45m^2)$

Tel. (064 41) 94 85-0, Fax. (064 41) 94 85-22

Plotdatum: Format 555mm x 810mm 30.01.2015

Allplan 2014